

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1917

6 (1.6.1917)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 6

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Juni 1917

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 36 Zeilen beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft ermäßigt.

4. Jahrgang

Inhalt: Staatenverhältnisse: Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Die Leistungen der deutschen Reichsversicherung während des Krieges. Krankenversicherung und Kriegswohlfahrtshilfe. 6. Familienunterstützung betreffend. Familienunterstützung von Kriegsteilnehmern. Die Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften betreffend. Die Unterstützung der Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen und in militärischen Krankenanstalten überwiesenen Mannschaften betr. Unterstützung für die zur Arbeit in der Industrie zur Entlassung kommenden Mannschaften betr. Unterstützung für die zur Arbeit in der Industrie entlassenen Beamten. Kriegswohlfahrtspflege betr. Zu § 7 und 8 des Fürsorgegesetzes. Zusatzrente für Kriegsbeschädigte. Auslegung des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Wochenhilfe. Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstverhältnisse. Für die Dauer des Krieges. Die Kriegsgefangenen der Mittelmächte. Mahnungen der Vergangenheit. 7. Feuerversicherung. 40jähriges Amtsjubiläum. Gemeindebeamte und Regierung. 8. Die Aufhebung der Ridel- und Silbermünzen.

Staatenverhältnisse

(unmittelbar vor dem Kriege)

Niederlande.

Regierungsform: konst. Königreich.

Staatsoberhaupt: Wilhelmina, geb. 1880, seit 1890.

Dynastie: Ottonische Linie des Hauses Nassau-Oranien, im Mannesstamm erloschen.

Flächeninhalt: 34.186 Kilometer².

Bevölkerung: (1914) 6,339.854 — 185 auf 1 Kilometer².

Nationalitäten: (1909) Niederländer 5,788.193 Deutsche 37.534, Belgier 18.336, Franzosen 2645, Engländer 2102, andere Nationalitäten 5131, ohne Angabe 4154.

Konfessionen: (1909) Protestanten 3,334.487, Katholiken 2,063.103, Israeliten 106.409, Sonstige 63.008, ohne Bekenntnis 291.168.

Staatsfinanzen: Einnahmen: (1916) 372,004.950 Mark; Ausgaben: (1916) 406,923.003 Mark; Staatsschuld: (1915) 1,923,638.695 Mark.

Handelsflotte: (1915) 402 Segelschiffe mit 47.125 Tonnen, 407 Dampfer mit 719.289 Tonnen.

Handel: (1913) Einfuhr: 6.394,689.000 Mark, Ausfuhr: 5.200,852.000 Mark.

Warenausfuhr: (1913) Genuss- und Nahrungsmittel 1.688,112.000, Rohstoffe 1.724,789.000, Fabrikate 1.004,609.000, verschiedene Waren 752,571.000 Edelmetalle 30,872.000 30,872.000 Mark.

Eisenbahnen: (1915) 3339 Kilometer.
me 7,041.410.

Telegraphen: (1913) 8098 Kilometer, Telegramm-
Telephon: (1913) Länge der Drähte 327.236
Kilometer, Gespräche 187,545.445.

Postämter: (1913) 1537.

Geld: (Goldwährung) 1 Gulden = 100 Cents
= 1,687 Mark = 1,98 österr. Kronen. 1 Tiengul-
denstud (Gold) = 10 Gulden = 16,87 Mark = 19,84
österr. Kronen.

Gewichte: metrisch. Pond = Kilogramm.

Längen- und Flächenmaße: metrisch. Mill =
Kilometer, Elle = Meter, Duim = Zentimeter.

Hohlmaße: metrisch. Rub, Gal oder Vas =
Hektoliter, Schevel = Doppelliter, Kop = Liter.

Armee: Friedensstärke (1909) 41.389 Mann,
Kriegsstärke ja. 338.800 Mann.

Kriegsflotte: (1915) 102 Schiffe, 455 Geschütze,
(1910) 6925 Mann.

Landesfarben: Rot-Weiß-Blau.

Städte: (1913) Amsterdam (Hauptstadt) 609.084
Einwohner, Rotterdam 472.520 Einw., Haag 312.430
Einw., Utrecht 127.086 Einw., Groningen 82.809
Einw., Haarlem 71.883 Einw., Arnheim 66.129
Einw., Nymwegen 60.515 Einw., Leiden 59.560
Einwohner.

Kolonien: 2,045.647 Kilometer², 38,123.400
Einwohner — 19 auf 1 Kilometer².

1. Ostindische Besitzungen: Java, Sumatra, B.,
S. und O.-Borneo, Celebes, Molukken, N. Sun-

bainfeln etc. 1,458.036 Kilometer², 37,608.498 Ew. — 26 auf 1 Kilometer².

2. Westl. Neuguinea und Ternate: 457.383 Kilometer². 348.902 Einwohner — 0.7 auf 1 Kilometer².

3. Westind. Besitzungen: Kleine Antillen und Surinam 130.230 Kilometer², 165,999 Einwohner, 1.3 auf 1 Kilometer².

Ostindische Besitzungen:

Handel (1913) Einfuhr: 832,266.000 Mark, Ausfuhr: 1.153,817.000 Mark.

Handelsflotte: (1912) 5198 Schiffe mit 166.156 Tonnen.

Eisenbahnen: (1913) 5515 Kilometer.

Telegraphen: (1912) 16.364 Kilometer, Telegramme 1,661,068.

Telephon: (1912) Länge der Drähte 52.388 Kilometer, Gespräche (1911) 16.016,863.

Postämter: (1913) 1711.

Geld: außer dem holländischen auch der altspanische Piafter, mexikanischer Peso, Rupie.

Gewichte: 1 Pitul a 100 Ratta a 16 Tels = 61.52 Kilogramm.

Längen- und Flächenmaße: 1 Dip a 2 Heloh a 2 Covid = 1.842 Meter.

Hohlmaße: 1 Coyang a 800 Kulah = 3303 Liter

Armee: 1915) 38326 Mann, Reserven etc. 4982 Mann.

Kriegsflotte: (1915) 27 Schiffe, 192 Geschütze, 3226 Mann.

Städte: (1905)

Java: Batavia (Hauptstadt) 138.551 Einw., Surabaja 150.198 Einwohner, Surakarta 118.378 Einwohner.

Sumatra: Palembang 60.985 Einwohner.

Borneo: Bandjermassin 16.708 Einwohner.

Surinam: Paramaribo (1912) 34.459 Einw.

Norwegen.

Regierungsform: konst. Königreich.

Staatsoberhaupt: Haakon VII., geb. 1872, seit 1905.

Thronfolger: Olaf, geb. 1903.

Dynastie: Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Flächeninhalt: 322.909 Kilometer².

Bevölkerung: (1913) 2,462.350 — 7 auf 1 Kilometer².

Nationalitäten: (1910) Norweger bis auf 7172 Quäner und 18.590 Lappen.

Konfessionen: (1910) Lutherische 2,329.229, freie

Lutherische 15.287, römische Katholiken 2046, Methodisten 10.986, Baptisten 7659, andere Christen 4296, Israeliten 1045, Sonstige 21.233.

Staatsfinanzen: Einnahmen: (1913-14) 197,957.154 Mark, Ausgaben: (1913-14) 197,957.154 Mark, Staatsschuld: (1914) 402,068.770 Mark.

Handelsflotte: (1914) 1029 Segelschiffe mit 606.539 Tonnen, 2261 Dampfer und Motorschiffe mit 1,160.812 Tonnen.

Handel: (1913) Einfuhr: 664,756.000 Mark Ausfuhr: 484,957,000 Mark.

Hauptausfuhr: (1913) Tiere und tierische Nahrungsmittel 153,113.000, Holzwaren 67,388.000, Mineralstoffe 61,088.000, Holz 38,363.000, Häute und Leder 38,025.000, Papier 37,790.000, Metalle 20,588.000 Mark.

Eisenbahnen: (1914) 3165 Kilometer.

Telegraphen: (1913) 11.648 Kilometer, Telegramme 3,933.983.

Telephon: (1912-13) Länge der Linien 45.794 Kilometer, Gespräche 177,383.177.

Postämter: (1914) 3165.

Geld: (Goldwährung) 1 Krone a 100 Ore = 1.125 Mark = 1.32 österr. Kronen — 10 Kronenstück Gold = 11.25 Mark = 13.23 österr. Kronen.

Gewichte- und Maße: metrisch.

Armee: Friedensstärke 30.900 Mann, Kriegsstärke ja. 150.000 Mann.

Kriegsflotte: (1915) 62 Schiffe, 236 Gesch. — 1968 Mann.

Landesfarben: Rot-Weiß-Blau.

Städte: (1913) Christiania (Hauptstadt) 251.361 Einw., Bergen 78.200 Einw., Trondhjem 48.324 Einw., Stavanger 39.950 Einw.

Schweden.

Regierungsform: konst. Königreich.

Staatsoberhaupt: Gustav V., geb. 1858, seit 1907

Thronfolger: Gustav Adolf, Herzog v. Schonen, geb. 1882.

Dynastie: Haus Bernadotte.

Flächeninhalt: 448.091 Kilometer².

Bevölkerung: (1915) 5,679.607 — 13 auf 1 Kilometer².

Nationalitäten: (1900) Schweden 5,071.693, Finnen 22.138, Lappen 6983, Ausländer 35.627.

Konfessionen: (1900) Lutherische 5,072.773, Baptisten 41.530, Methodisten 7041, röm. Katholiken 2378, andere Christen 8750, Juden 3912, Sonstige 51.

Staatsfinanzen: Einnahmen: (1916) 450,767.700 Mark, Ausgaben: (1916) 450,767.700 Mark, Staats-
...: (1915) 782,813.959 Mark.

Handelsflotte: (1914) 1509 Segelschiffe mit 151.867
Tonnen, 1313 Dampfer mit 721.339 Tonnen.

Handel: (1913) Einfuhr: 952,355.000 Mark,
Ausfuhr: 919,515.000 Mark.

Hauptausfuhr: (1913) Holz 180,428.000, Holz-
stoff 112,139.000, Eisen und Stahl 80,195.000, Eisen-
erze 77,849.000, Maschinen 66,404.000, Holzwaren
63,621.000, Butter 46,964.000, Papier 42,463.000
Mark.

Eisenbahnen: (1914) 14.650 Kilometer.

Telegraphen: (1913) 22.261 Kilometer, Tele-
gramme 5,235.987.

Telephon: (1913) (im Staatsbetrieb) Länge der
Drähte 478.189 Kilometer, Gespräche 322,008.753.

Postämter: (1913) 3867.

Geld: (Goldwährung) 1 Krone a 100 Vere =
1.125 Mark = 1.32 österr. Kronen. — 10 Kronen-
stück Gold = 11.25 Mark = 13.23 österr. Kronen.

Gewichte und Maße: metrisch.

Armee: (1915) Friedensstärke 93.427 Mann,
Kriegsstärke 380.000 Mann, Landsturm 180.000
Mann.

Kriegsflotte: (1914) 93 Schiffe, 452 Geschütze,
5149 Mann.

Landesfarben: Blau-Gelb.

Städte: (1915) Stockholm (Hauptstadt) 386.240
Einw., Göteborg 181.500 Einw., Malmö 97.868 Einw.,
Norrköping 45.934 Einw., Geste 35.937 Einwohner.

Schweiz.

Regierungsform: republik. Bundesstaat (25
Kantone).

Staatsoberhaupt: C. Decoppet, Bundespräsi-
dent für 1916.

Flächeninhalt und Bevölkerung: (1910) 41.298
Kilometer², 3,753.293 Einwohner — 91 auf 1 Kilo-
meter².

Nationalitäten: (1910) Deutsche 2,599.194, Fran-
zosen 796,244, Italiener 301.325, Sabiner 39.834,
Andere 28.445.

Konfessionen: (1910) Protestanten 2,108.590,
Katholiken 1,590.792, Israeliten 19.023, Andere
46.597.

Staatsfinanzen: Einnahmen: (1914) 63,431.688
Mark, Ausgaben: (1914) 81,683.514 Mark, Staats-
schuld: (1915) 424,622.181 Mark.

Handel: (1913) Einfuhr: 1.591,700.000 Mark,
Ausfuhr: 1.142,700.000 Mark.

Hauptausfuhr: (1913) Baumwollwaren
192,132.000, Uhren 148,392.000, Seidenwaren
110,970.000, Maschinen 80,433.000, Seidengarn
70,146.000, Käse 56,781.000, Chemikalien 54.675.000
Schokolade 47,142.000, Rohseide 44,145.000 Mark.

Eisenbahnen: (1912) 5112 Kilometer.

Telegraphen: (1911) 3775 Kilometer (Staats-
linien), Telegramme 6,208.584.

Telephon: (1911) Länge der Linien 21.336 Ki-
lometer, Gespräche 63,079.180.

Postämter: (1911) 1957.

Geld: (Doppelwährung) 1 Frank a 100 Centi-
mes (= Rappen) = 0.81 Mark = 9.95 österr. Kro-
nen.

Gewichte und Maße: metrisch.

Armee: kein stehendes Heer. Kriegsstärke 1913
214.124 Mann, Landsturm 277.000 Mann.

Landesfarben: Rot-Weiß.

Städte: (1913) Bern (Bundeshauptstadt) 90.800
Einw., Zürich 200.600 Einw., Basel 137.500 Einw.,
Genf 135.000 Einw., St. Gallen 80.000 Einw., Lau-
sanne 69.400 Einw., Luzern 41.500 Einwohner.

Spanien.

Regierungsform: konst. Königreich.

Staatsoberhaupt: Alfonso XIII., geb. 1886, seit
1886.

Thronfolger: Alfonso, Fürst v. Asturien, geb.
1907.

Dynastie: Haus Bourbon.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1. Stammland
in Europa 497.274 Kilometer², (1913) 19,886.218
Einw., — 40 auf 1 Kilometer².

2. Afrika (Canarien, Fernando Poo, Annobon,
Rio Muni, Rio de Oro, Nordafrika, span. Marokko)
378.973 Kilometer², 1,102.768 Einwohner. Zusam-
men 876.247 Kilometer², 20,988.986 Einwohner.

Nationalitäten: (Stammland) Spanier, Cata-
lonier, Basken, Moriscos, Zigeuner, Franzosen.

Konfessionen: (Stammland) röm. Katholiken,
Protestanten, Mohammedaner, Juden, Konfessions-
lose.

Staatsfinanzen: Einnahmen: 1.017,234.013 M.,
Ausgaben: 1.186,685.706 Mark, Staatsschuld:
7.622,816.594 Mark.

Handelsflotte: (1915) 217 Segelschiffe mit
29.118 Tonnen, 640 Dampfer mit 875.609 Tonnen.

Handel: (1914) Einfuhr: 899,799.774 Mark, Aus-
fuhr: 763,903.348 Mark.

Hauptausfuhr: (1914) Nahrungsmittel
288,216.000, Metalle und Metallwaren 97,881.000

Mineralien und Töpferwaren 92,385.000, Holz 50,855.000, Wolle und Wollwaren 48,429.000, Baumwolle und Baumwollwaren 38,265.000, Tiere und tierische Erzeugnisse 30,141.000, Drogen und Chemikalien 28,204.000 Mark.

Eisenbahnen: (1914) 15.350 Kilometer.

Telegraphen: (1913) 44.546 Kilometer, Telegramme 7,377.618.

Telephon: (1905) Länge der Linien 7996 Kilometer.

Postämter: (1913) 7135.

Geld: (Doppelwährung) 1 Peseta a 100 Centimos = 0,81 Mark = 9,95 österr. Kronen.

Gewichte und Maße: metrisch.

Armee: (1913) Friedensstärke 123.458 Mann, Kriegstärke ja. 500.000 Mann.

Kriegsflotte: (1915) 61 Schiffe, 478 Geschütze, (1905) 9264 Mann.

Landesfarben: Rot-Gelb.

Städte: (1910) 1. Europa: Madrid (Hauptstadt) 599.807 Einw., Barcelona 587.411 Einw., Valencia 233.348 Einw., Sevilla 158.287 Einw., Malaga 136.365 Einw., Murcia 125.057 Einw., Zaragoza 111.704 Einw., Cartagena 102.519 Einw.

2. Afrika: Santa Cruz de Tenerife, Canarien 63.004 Einw., Las Palmas, Canarien 60.338 Einw.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Regierungsform: Föderativ-Republik von 48 Staaten, 2 Territorien und 1 Bundesdistrikt.

Staatsoberhaupt: Dr. Woodrow Wilson, Präsident.

Flächeninhalt: 9,386.093 Kilometer².

Bevölkerung: (1914) 99,109.675 — 10,6 auf 1 Kilometer².

Nationalitäten: (1910: 92,284.139 Einw.) Eingeborene Weiße (Angloamerikaner, Deutsche, Iren, Franzosen etc.) 68,386.412, fremde Weiße 13,343.545 (Deutsche 2,501.333, Oesterreicher und Ungarn 1,870.582, Russen 1,602.782, Iren 1,352.251, Italiener 1,343.125, Engländer und Schotten 1,221.283, Schweden 665.207, Norweger 403.877, sonstige Europäer 1,031.801), Kanadier 1,204.637 usw., ferner Neger und Mulatten 9,827.763, Indianer 265.683, Japaner 72.157, Chinesen 71.531.

Konfessionen: (1906, Erwachsene) röm. Katholiken 12,079.142, orthodoxe Katholiken 129.606, Methodisten 5,749.838, Baptisten 5,662.234, Lutheraner 2,112.494, Presbyterianer 1,830.555, Jünger Christi 1,142.359, bischöfl. protest. Kirche 886.942,

Kongregationalisten 700.480, Reformierte 449.514, Vereinigte Brüder 296.050, Deutsch-evang. Synode 293.137, Evangelische 174.780, Quäker 113.772, Christen 110.117, andere Protestanten 756.470, Mormonen 256.647, Juden (Familien) 101.457, andere Gemeinden 81.851.

Staatsfinanzen:

Einnahmen: (1913-14) 4.389,550.353 Mark, Ausgaben: (1913-14) 4.389,432.415 Mark, Staatsschuld: (1915) 13.178,336.408 Mark, Schulden der Einzelstaaten (1915) 1.774,899.812 Mark.

Handelsflotte: (1914) 15.491 Dampfer mit 5,427.526 Tonnen, 11.452 Segelschiffe mit 2,501.162 Tonnen.

Handel: (1913-14) (ohne Edelmetalle) Einfuhr: 7,962,693.000 Mark, Ausfuhr: 9,926,509.000 Mark.

Hauptausfuhr: (1913-14) Baumwolle 2,562,879.000 Getreide 693,929.000, Petroleum 639,775.000, Kupfer 637,748.000, Fleisch 601,154.000, Eisenwaren 510,057.000, Maschinen 485,709.000, Holz 298,898.000, Kohlen 263,215.000, Tabak 258,177.000, Baumwollwaren 216,197.000, Leder 165,821.000 *M.*

Eisenbahnen: (1914) 405.464 Kilometer.

Telegraphen: (1902) 2,121.641 Kilometer.

Telephon: (1913) Länge der Drähte 30,608.180 Kilometer, Gespräche 13,735,658.245.

Postämter: (1913-14) 59.930.

Geld: (Goldwährung) 1 Dollar a 100 Cents (Standard-Silberdollar) = 4,198 Mark = 4,5 österr. Kronen. 1 Eagle = 10 Golddollar = 41,98 Mark = 49,35 österr. Kronen.

Gewichte: 1 Hundredweight a 4 Quarter a 25 Pfund = 4,36 Kilogramm. 1 Tonne (Shortton) a 2000 Pfund = 907,18 Kilogramm.

Längen- und Flächenmaße: 1 Mile = 1609,3 Meter. 1 Yard a 3 Fuß 12 Zoll = 0,9144 Meter. 1 Acre = 40,467 Are. 1 Township (Quadratmeile) = 93,236 Kilometer².

Sohlmaße: 1 Bushel a 8 Gallons a 4 Quart = 35,24 Liter, 1 Gallon a 8 Pints = 3,79 Liter.

Armee: (1915) Friedensstärke 92.074 Mann, Militz 128.223 Mann; außerdem kriegstauglich (1905) 10,845.268.

Kriegsflotte: (1915) 184 Schiffe, 1564 Geschütze, 57.543 Mann.

Landesfarben: Rot-Weiß-Blau.

Städte: (1914) Washington (Bundeshauptstadt) (D. C.) 353.378 Einw., Newyork (N. Y.) 5,333.539 Einw., Chicago (Ill.) 2,393,325 Einw., Philadelphia (Pa.) 1,657.810 Einwohner.

4. Versicherungswesen.

Die Leistungen der deutschen Reichsversicherung während des Krieges.

Bei Ausbruch des Krieges konnten Zweifel darüber entstehen, ob die deutsche Reichsversicherung, die als Vorbild für das gesamte Ausland galt, auch während des Krieges leistungsfähig bleiben würde. Alle Befürchtungen haben sich aber als unbegründet erwiesen. Bei keinem der verschiedenen Versicherungszweige haben sich Schwierigkeiten ergeben, und es ist sicher, daß die Reichsversicherung auch bei noch so langer Dauer des Krieges die schwerste Belastungsprobe erfolgreich bestehen wird.

Die Unfallversicherung wird durch den Krieg unmittelbar nicht berührt, denn die Leistungen werden nur bei Betriebsunfällen gewährt, können also durch den Krieg selbst nicht vermehrt werden. Ein ungünstiger Einfluß ergibt sich nur insofern, als den unfallversicherungspflichtigen Betrieben viele ungeschulte und minder leistungsfähige Arbeitskräfte zugeströmt sind, die Unfällen vielleicht weniger leicht entgehen als eingearbeitete Arbeiter. Dem steht aber andererseits ausgleichend der Umstand entgegen, daß an die Stelle der zur Fahne einberufenen Versicherten viele Kriegs- und Zivilgefangene getreten sind, die als Unfreie der Unfallversicherung nicht unterliegen. Tatsächlich betrug denn auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle im Jahre 1915 nur 106 527 gegen 124 225 im Jahre 1914, und insgesamt wurden im Jahre 1915 an Entschädigungen nur 173 318 705 M. verausgabt gegen 177 788 64 M. im Vorjahre. Die Lasten haben sich also vermindert. Die gesetzlichen Leistungen sind selbstverständlich nicht herabgesetzt.

Für die Angestelltenversicherung liegt die Sache insofern günstig, als die Reichsversicherungsanstalt bisher, abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen die Wartezeit durch Nachzahlung von Beiträgen abgekürzt ist, zu Rentenleistungen überhaupt noch nicht verpflichtet ist. Die Wartezeit beträgt für Renten 5 oder 10 Jahre; sie ist noch nicht abgelaufen, da dieser Versicherungszweig erst am 1. Januar 1913 in Kraft trat. Hiernach kommt als Leistung der Angestelltenversicherung bisher nur das Heilverfahren in Betracht, das zurzeit jedenfalls nicht größere Bedeutung hat, als vor dem Kriege, und ferner die Beitragserstattung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen gefallener Krieger.

Ganz anders auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Hier wurden den Krankenkassen durch die Einberufungen zur Fahne die besten Risiken entzogen. Diejenigen, die an die Stelle der

Eingezogenen traten, waren vielfach gesundheitlich weniger widerstandsfähig, außerdem drohte erhebliche Arbeitslosigkeit, die anfangs in gewissem Umfange auch eintrat. Durch das Zusammenwirken dieser Umstände konnte die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen gefährdet werden. Deshalb wurden durch Reichsgesetz die Leistungen der Krankenkassen allgemein auf die Regelleistungen herabgesetzt, d. h. auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel, sowie auf Krankengeld für 26 Wochen, auf Wochengeld für 8 Wochen und auf Sterbegeld. Alle Befürchtungen haben sich indessen als unbegründet erwiesen. Die Zahl der Krankheitsfälle ging bei den Krankenkassen stark zurück, die Arbeitslosigkeit hat sich bald in ihr Gegenteil, den Mangel an Arbeitskräften, verwandelt, sodaß die Finanzen der Krankenkassen, im ganzen genommen, nie so gut gewesen sind wie jetzt. Das ist um so bemerkenswerter, als die Krankenkassen nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auch für die sog. Kriegsfälle eintreten müssen, d. h., sie müssen den verwundeten Soldaten Krankengeld für 26 Wochen gewähren und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger Sterbegeld zahlen, sofern nur die Kriegsteilnehmer ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse freiwillig fortgesetzt haben, was freilich nur zum Teil geschehen ist. Trotz dieser Mehrbelastung durch den Krieg hat aber eine große Zahl von Krankenkassen es möglich machen können, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden ihre Mehrleistungen wieder einzuführen oder sogar neue hinzuzufügen, wie z. B. Krankentrost oder Kriegszuschläge zum Krankengeld. Und die Zahl der Krankenkassen, bei denen dies der Fall ist, mehrt sich ständig.

Weit größer ist die Belastung der Invalidenversicherung durch den Krieg. Wie die Krankenkassen, so müssen auch die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsfälle eintreten, d. h. sie müssen den Kriegsteilnehmern, die im Kriege durch Krankheit oder Verwundung invalide geworden sind, Kranken- u. Invalidenrente gewähren, und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger Hinterbliebenenrenten nebst Wittwengeld und Waisenaussteuer, so daß also die gegen Invaldität versicherten Soldaten doppelte Ansprüche haben, gegen das Reich und gegen die Träger der Invalidenversicherung. Die Landesversicherungsanstalten müssen für alle Versicherten eintreten; denn bei der Invalidenversicherung tritt während der Kriegsdienste ein Erlöschen der Anwartschaften nicht ein, die Zeiten der militärischen Dienstleistungen gelten vielmehr der Beitragsleistung gleich. Dadurch wird es auch bewirkt, daß viele Soldaten, die zu Beginn des Kriegsdienstes die Wartezeit für die Renten noch nicht zurückgelegt

hatten, die Anwartschaft auf die Rentenansprüche erst während des Krieges durch die Hinzurechnung der militärischen Dienstzeit erwerben. In allen Fällen aber wirkt die militärische Dienstleistung rentensteigernd. Wie groß die Zunahme der Rentenzahl durch den Krieg ist, läßt sich zurzeit nicht genauer darstellen, da die Zahlen für das Jahr 1916 noch nicht vorliegen. Einen Ueberblick bieten aber auch die Zahlen bis Ende 1915. Es liefen nämlich Ende des Jahres:

	1913	1915
Invalidenrenten	998 339	1 021 047
Krankenrenten	16 339	27 706
Witwen-(Witwer-)Renten	11 743	30 615
Witwen-Krankenrenten	323	994
Waisenrenten (nach Waisens- stämmen)	37 774	167 752

Trotz dieser außerordentlichen Mehrbelastung durch den Krieg ist selbstverständlich zu keiner Zeit eine Minderung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Frage gekommen. Alle Leistungen, die das Gesetz nennt, werden unverändert weitergewährt, auch die freiwilligen Leistungen, wie das Heilverfahren, die Invalidenhauspflege. Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 sind die Leistungen sogar insofern erweitert, als die Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt ist, die Waisenrente erhöht und die Kinderzuschläge zu den Invalidenrenten vermehrt sind. Allein die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente hatte zur Folge, daß die Zahlungen aus Altersrenten, die im September 1915 1 069 846 Mark monatlich betragen, im September 1916, also drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, auf 3 766 263 gestiegen waren.

Die erheblichen Mehrausgaben haben die Landesversicherungsanstalten nicht gehindert, sich auch während des Krieges wie schon vorher auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege zu beteiligen. Sie haben sogar 5 v. H. ihres Vermögens für besondere Kriegswohlfahrtszwecke bereitgestellt. Dabei haben sie Mittel genug behalten, um noch auf die 5. Kriegsanleihe 147 Millionen Mark zu zeichnen, nachdem sie sich schon an den früheren Kriegsanleihen mit 596 Millionen Mark beteiligt hatten.

So hat sich die deutsche Reichsversicherung auch während des Krieges bewährt, und wie sie durch ihre Fürsorgetätigkeit dazu beigetragen hat, die Bevölkerung zu ertüchtigen und sie zu befähigen, die ungeheuren Anstrengungen des Krieges zu ertragen, so erweist sie sich jetzt als ein Mittel, die Folgen des Krieges wirtschaftlich zu mildern.

Krankenversicherung u. Kriegswochenhilfe.

Der Bundesrat hat in einer Bekanntmachung vom 1. März d. J. einige Vorschriften aus dem Gebiete der Krankenversicherung und der Kriegswochenhilfe erlassen. Insbesondere können während des Krieges Steuerzuschläge an die der Dienstordnung unterstehenden Angestellten der Klasse unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorständen der Krankenkassen bewilligt werden. Ferner wird der Grundsatz weiter durchgeführt, daß Versicherte wegen ihrer Teilnahme an Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten keinen Schaden in ihren Mitgliederrechten gegenüber den Krankenkassen, insbesondere auch hinsichtlich der Wartezeiten und des Ablaufs anderer für ihre Ansprüche wichtiger Zeitabschnitte erleiden sollen. Endlich wird zu Gunsten von unehelichen Kindern von Kapitulanten die Kriegswochenhilfe gewährt, wenn die Mutter als minderbemittelt anzusehen ist.

6. Sonstiges.

Familienunterstützung betr.

1. Familien, die auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes unterstützt werden, und deren Angehörige aus dem Heere ohne Rente entlassen sind, können Anspruch auf Gewährung der Familienunterstützung für die Dauer von drei Monaten gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) noch geltend machen, wenn dem Entlassenen die Rente nachträglich vom Tage der Entlassung an gewährt wurde; sie können aber einen solchen Anspruch nicht haben, wenn die Rente erst von einem späteren Zeitpunkt ab fällig ist.

2. Unterstützungen an die Familien Entlassener dürfen allgemein nicht über die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung bezahlt werden. Es ist also der halbe Monat, für den gemäß Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1323) die Familienunterstützung nach der Entlassung noch zu zahlen ist, auf die drei Monate anzurechnen, während welcher nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) Familienunterstützungen noch zu gewähren sind.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

(Erl. Gr. Minist. d. J. v. 21. III. 17, Nr. 13817)

Familienunterstützung von Kriegsteilnehmern.

Die Bestimmungen über die Unterstützung von Kriegerfamilien, die auf den Gesetzen vom 28. Februar 1888/4. August 1914 beruhen und namentlich durch die Bundesratsverordnung vom 21. Jan. 1916 manche sozial bedeutungsvolle Er-

gänzung erfahren haben, werden durch eine solchen ergangene neue Verordnung des Bundesrats nach zwei Richtungen hin aufs neue erweitert. Bisher war Pflegeeltern und Pflegekindern nur dann ein Anspruch auf Unterstützung gewährt, wenn das unentgeltliche Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hatte. Diese Beschränkung sollte Mißbräuchen vorbeugen. Sie hat daneben aber auch die Wirkung gehabt, daß Kinder, die erst während des Krieges geboren sind und in ein Pflegeverhältnis kamen, der Wohltat jener Verordnung nicht teilhaftig werden konnten. Diese unerwünschte Folge wird durch die neue Verordnung beseitigt, die auch diesen Pflegekindern den Unterstützungsanspruch gibt und zugleich denen gewährt, die während des Krieges elternlos geworden sind. Eine zweite Verbesserung die durch die neue Verordnung erzielt wird, betrifft die dauernde Festlegung der Sätze der Familienunterstützung auf 20 M. für die Ehefrauen und auf 10 M. für die sonstigen Angehörigen von Kriegsteilnehmern. Die Sätze beliefen sich früher (1914) auf 9 (bzw. 12) und 6 M., wurden dann gemäß der zunehmenden Teuerung (Januar 1916) auf 15 und 7,50 M. und schließlich (Dezember 1916) für die Zeit vom November 1916 bis April 1917 auf 20 M. und 10 M. heraufgesetzt. Damit nun nicht durch Herabsetzung dieser Sätze empfindliche Härten entstehen, gibt die neue Verordnung diesen erhöhten Sätzen dauernde Geltung.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Nach der in einer der nächsten Nummern des Reichsgesetzblattes zur Veröffentlichung kommenden Verordnung des Bundesrats worden die gemäß Abs. 3 des § 2 der B.-O. vom 21. Jan. 1916 (R.-G.-Bl. S. 55) den Pflegekindern zustehenden Wohltaten auch den erst während des Krieges geborenen oder elternlos gewordenen Pflegekindern zugebilligt. Ferner werden die durch die Verordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1323) nur für die Monate November 1916 bis einschl. April 1917 bewilligten höheren Familienunterstützungen von 20 M. bzw. 10 M. auch für die Zeit nach dem 30. April 1917 beibehalten.

Die Gemeindebehörden sind hiervon umgehend zu verständigen. Dabei ist ihnen, um mißbräuchlicher Ausnutzung der Bestimmung möglichst vorzubeugen, zur Pflicht zu machen, bei Anträgen auf Gewährung von Familienunterstützungen für die während des Krieges geborenen oder elternlos gewordenen Pflegekindern stets eingehend zu prüfen, ob tatsächlich die ernste Noth vorliegt,

ein wirkliches Pflegeverhältnis einzugehen, und ob die Unentgeltlichkeit gewährleistet ist.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 27. April 1917, Nr. 2227.)

Die Unterstützung von Familien der in den Heeresdienst eingetretenen Mannschaften betr.

Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen ein Heerespflichtiger entlassen, später aber wieder zum Heere einberufen worden ist.

Nach der Auffassung des Reichsamts des Innern, der wir uns anschließen, hat in Fällen, in denen der Heerespflichtige tatsächlich zur Entlassung gekommen ist und die Familie inzwischen ihren Wohnsitz gewechselt hat, bei einer neuen Einberufung der Versorgungverband des neuen Aufenthaltsortes f. r die Unterstützung einzutreten. Bei etwaiger längerer Beurlaubungen dagegen bleibt die Unterstützungspflicht des erstmals verpflichteten Versorgungverbandes bei Wiedereinberufung zur Fahne bestehen. Hiernach ist künftig zu verfahren. Bei den bisher anders entschiedenen Fällen dieser Art soll es sein Beibehalten.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 19. April 1917, Nr. 18174.)

Die Unterstützung der Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen und in militärischen Krankenanstalten überwiesenen Mannschaften betr.

Entlassene Mannschaften die später zur ärztlichen Behandlung in militärische Krankenanstalten überwiesen werden, gelten nicht als wieder in den Heeresdienst einberufen. Die Familien derselben haben demgemäß für die Dauer dieser Behandlung keinen gesetzlichen Anspruch auf Familienunterstützung.

Bemerkt wird hierbei, daß nach § 36 Nr. 1 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 denjenigen Rentenberechtigten, die Ernährer von Familien sind, während der Dauer ihres Aufenthaltes in mil. Krankenanstalten die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhaltes ihrer Familie zu gewähren ist. Die Entscheidung hierüber steht gemäß Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Generalkommandos zu. Der Antrag auf Bewilligung ist bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu stellen. Die neben der Rente etwa gewährten Versorgungsgebühren (Kriegszulage, Verstümmelungszulage) bleiben während des Aufenthaltes in der Krankenanstalt unverkürzt zahlbar.

Da der Arbeitsverdienst während dieser Zeit

wegfällt, geraten die Familien trotz der Ansprüche aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz nicht selten in Not. Es ist daher Aufgabe der Gemeinden, die betr. Familien nötigenfalls im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. Die öffentliche Armenpflege kann in solchen Fällen nicht in Betracht kommen. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 23. April 1917, Nr. 19474).

Unterstützung für die zur Arbeit in der Industrie zur Entlassung kommenden Mannschaften betreffend.

Die Truppentörper sind ausdrücklich angewiesen worden, in den Militärpapieren der zur Arbeitsleistung entlassenen Angehörigen einen dieser Tatsache ausdrücklich aussprechenden Vermerk aufzunehmen.

Die Lieferungsverbände werden veranlaßt, Unterstützungen nach Maßgabe des mit dem nebenstehenden Erlaß mitgeteilten Schreibens des Reichsamts des Innern vom 9. Januar 1917 Nr. I A 335 nur dann zu gewähren, wenn sich ein entsprechender Vermerk in den Militärpapieren befindet. In Zweifelsfällen wäre vor Auszahlung der Unterstützung beim Truppentörper anzufragen.

(Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 1. April 1917, Nr. 16353.)

Das militärische Witwen- und Waisengeld der Angehörigen gefallener Beamten im Spiegel jüngster Reichsgerichtspraxis.

(Dr. Hans Lieske, Leipzig.)

Wenn ein Beamter fällt, so haben seine Hinterbliebenen zunächst Anspruch auf die Bezüge, die ihnen nach dem Zivilbeamtenrechte zustehen. Sie haben also auf Grund der Zivilbeamtenstellung des verstorbenen Gatten und Vaters eine Zivilwitwen- und Waisenrente zu erhalten.

Dadurch werden aber ihre Ansprüche auf die militärischen Gehältnisse, die ihnen das Militärhinterbliebenengesetz zubilligt, nicht berührt. Sie haben an sich auch ein Recht auf ein militärisches Witwen- und Waisengeld. Frage ist nur, ob sie die beiden Beträge aus Zivil- und aus Militärmitteln unverkürzt nebeneinander ausbezahlt erhalten, oder ob sie sich nicht etwa eine Kürzung der militärischen Bezüge gefallen lassen müssen. Diese Frage wurde, um es gleich vorweg zu nehmen, bisher von der Praxis der Militärverwaltung in einem den Hinterbliebenen ungünstigen Sinne beantwortet: den Angehörigen von im Kriege gefallenen Beamten wurde seither von den militärischen Stellen wegen des gleichzeitigen Bezuges der

Zivilversorgung ein erheblicher Teil der militärischen Gehältnisse einbehalten. Erst das Reichsgericht, das sich unlängst mit der Frage zu befassen hatte, hat mit der bisherigen Praxis der Militärbehörden gebrochen und eine begrüßenswerte, den Hinterbliebenen von gefallen Beamten günstige Entscheidung getroffen.

Zwar ist die Entscheidung des Reichsgerichts auch für die Angehörigen von Beamten, die als Offiziere gefallen sind, nicht ohne Bedeutung. In der Hauptsache geht sie aber die Hinterbliebenen von Beamten an, die als Militärpersonen der Unterklassen, also als Soldaten vom Feldwebel abwärts, für das Vaterland gestorben sind, und es soll im folgenden nur von diesen die Rede sein.

Um die einschneidende Bedeutung des Reichsgerichtsurteils verständlich zu machen, müssen wir kurz auf die allgemeinen Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes eingehen.

Das Militärhinterbliebenengesetz unterscheidet zwischen der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung der Hinterbliebenen. Die allgemeine Versorgung wird den Angehörigen von gestorbenen Militärpersonen der Unterklassen in allen Fällen gewährt, wo der Tod infolge einer Dienstbeschädigung eingetreten ist. Es kommt also für die Zubilligung der allgemeinen Versorgung nicht darauf an, daß die Dienstbeschädigung gerade auf einen Krieg zurückzuführen ist. Auch wenn der Soldat sich die Dienstbeschädigung im Frieden zuzieht und an ihren Folgen stirbt, besteht ein Anspruch auf die allgemeine Versorgung. Man pflegt die allgemeine Versorgung daher auch Friedensversorgung zu nennen. Dieser Name ist aber irreführend; denn man könnte aus ihm schließen, daß sie bei einer im Frieden entstandenen Dienstbeschädigung gewährt wird. Tatsächlich erhalten die allgemeine Versorgung auch die Hinterbliebenen des Soldaten, der infolge einer Kriegsverwundung stirbt. Denn auch die Kriegsverwundung ist selbstverständlich eine Dienstbeschädigung und wie wir gesehen haben, wird ja die allgemeine Versorgung im Falle des Todes infolge Dienstbeschädigung stets bewilligt. Nur wird den Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen Mannes neben der allgemeinen Versorgung auch noch die sogenannte Kriegsversorgung gewährt.

Damit kommen wir auf die Kriegsversorgung. Sie will einen Ersatz dafür bieten, daß der Soldat infolge der Fährnisse des Krieges vor der Zeit gestorben ist und seine Angehörigen zu einer Stunde zurücklassen mußte, wo sie seiner schaffenden und ver-

dienenden Hand am nötigsten bedurft hätten. Durch diese Zulage der Kriegsversorgung zu der allgemeinen Versorgung sollen die Hinterbliebenen vor der ärgsten Not und Entbehrung geschützt sein. Betrachten wir nun die ziffermäßige Höhe der allgemeinen und der Kriegsversorgung! Das Witwengeld nach der allgemeinen Versorgung beträgt für die Witwen aller Militärpersonen der Unterklassen jährlich 300 Mark.

Das Witwengeld nach der Kriegsversorgung ist verschieden abgestuft, je nach dem Dienstgrade, den der Gefallene zuletzt inne hatte. Auch ist es höher bemessen, wenn neben ihm nicht auch die allgemeine Versorgung gewährt wird; niedriger, wenn neben ihm die allgemeine Versorgung geleistet wird. Wenn die allgemeine Versorgung gewährt wird, so beträgt hiernach das Kriegswitwengeld für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels jährlich 300 Mark;

für die Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers jährlich 200 Mark;

für die Witwe eines Befreiten oder Gemeinen jährlich 100 Mark.

Wird die allgemeine Versorgung nicht geleistet, so beläuft sich das Kriegswitwengeld für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels auf jährlich 600 Mark;

für die Witwe eines Sergeanten oder Unteroffiziers auf jährlich 500 Mark;

für die Witwe eines Befreiten oder Gemeinen auf jährlich 400 Mark.

Beim Waisengeld müssen wir unterscheiden, ob die Mutter des Kindes noch lebt oder ob das Kind Doppelwaise ist.

Hiernach beträgt das Waisengeld nach der allgemeinen Versorgung für das Kind, dessen Mutter noch lebt, jährlich 60 Mark;

für eine Doppelwaise jährlich 100 Mark.

Das Waisengeld nach der Kriegsversorgung beläuft sich, wenn daneben auch die allgemeine Versorgung geleistet wird, für ein Kind, dessen Mutter noch lebt, auf jährlich 108 Mark;

für eine Doppelwaise auf jährlich 140 Mark.

Wird die allgemeine Versorgung nicht gewährt, so beträgt das Waisengeld bei einfachen Waisen jährlich 168 Mark;

bei Doppelwaisen jährlich 240 Mark.

Danach können wir leicht berechnen, welche militärischen Bezüge die Hinterbliebenen einer mili-

tärperson der Unterklassen erhalten. Nehmen wir z. B. einen Kaufmann an, der als gemeiner unter Hinterlassung einer Witwe und eines Kindes fällt. Seine Hinterbliebenen bekommen:

Witwengeld nach der allgemeinen Versorgung jährlich 300 Mark,

Witwengeld nach der Kriegsversorgung jährlich 100 Mark,

Waisengeld nach der allgemeinen Versorgung jährlich 60 Mark,

Waisengeld nach der Kriegsversorgung jährlich 108 Mark.

Die Witwe bezieht also insgesamt 400 Mark, das Kind 168 Mark im Jahre.

Würde es sich nun in diesem Beispiele nicht um einen Kaufmann, sondern um einen Beamten handeln, dessen Hinterbliebenen auch ein Zivilwitwen- und Waisengeld erhalten, so hätte die Militärverwaltung nach ihrem bisherigen Standpunkte die militärischen Gehühnisse nicht voll ausbezahlt, sondern mit Rücksicht auf die gleichzeitige Gewährung der Zivilbezüge gekürzt. Die Militärverwaltung stützte sich dabei auf eine Vorschrift des Militärhinterbliebenengesetzes, wonach das Recht auf die allgemeine Versorgung (nicht das Recht auf die Kriegsversorgung) ruht, wenn den Hinterbliebenen aus einer Wiederanstellung des Gefallenen im Staat- Gemeindedienste ein Zivilwitwen- und Waisengeld gewährt wird. Mit anderen Worten, die Militärbehörden vertraten die Anschauung: Die Witwe und die Kinder eines Beamten erhalten auf Grund der Zivillanstellung der Gefallenen ein Zivilwitwen- und Waisengeld, es kann ihnen daher an militärischen Bezügen nur die Kriegsversorgung zugestanden werden. Denken wir uns den Fall, nicht ein Kaufmann, sondern etwa ein Amtsrichter sei als Gemeiner gefallen und habe eine Witwe und ein Kind hinterlassen. Dann erhielten seine Hinterbliebenen nach dem bisherigen Standpunkte der Militärverwaltung neben ihren Zivilbezügen nur das Witwengeld nach der Kriegsversorgung im Betrage von jährlich 100 Mark und das Waisengeld nach der Kriegsversorgung im Betrage von jährlich 108 Mark. Witwen- und Waisengeld nach der allgemeinen Versorgung im Betrage von jährlich 300 Mark und 60 Mark erhielten sie nicht.

Hier wird man einwenden: Wenn schon die Militärverwaltung den Hinterbliebenen von Beamten nur die Kriegsversorgung zubilligte, die allgemeine Versorgung aber versagte, mußte sie da nicht wenigstens die höheren Sätze der Kriegsversorgung

gewähren, nämlich die Sätze, die dann gewährt werden, wenn die allgemeine Versorgung nicht geleistet wird? Also 400 Mark Kriegswitwengeld und 168 Mark Kriegswaisengeld? Diesem Einwande begegnete aber die Militärverwaltung bisher mit der Erwiderung, allgemeine Versorgung sei nicht nur die allgemeine Versorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetze, sondern allgemeine Versorgung sei auch die Fürsorge, die den Hinterbliebenen eines Beamten aus Zivilmitteln gewährt wird. Da also die allgemeine Versorgung (wenn auch aus Zivilmitteln) geleistet werde, so hätten die Hinterbliebenen eines Beamten nur die niedrigeren Sätze der Kriegsversorgung zu beanspruchen. Diesen Auffassungen der Militärbehörde hat sich aber das Reichsgericht nicht angeschlossen. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts, die nunmehr nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit maßgebend ist, haben die Hinterbliebenen von Beamten neben ihren Zivilhinterbliebenenbezügen sowohl die Kriegsversorgung, als auch die allgemeine Versorgung zu erhalten. Das Reichsgericht führt in seinem Urteil aus, daß die bisherige Auffassung der Militärstellen dem Wortlaut und dem Geiste des Militärhinterbliebenengesetzes widerspricht. Sie widerspricht dem Wortlaut: Man kann nicht sagen, daß die Hinterbliebenen eines gefallenen Zivilbeamten aus der Wiederanstellung des Gefallenen ein Zivilwitwen- und Waisengeld beziehen. Sie beziehen es auf Grund der ersten Anstellung, nicht auf Grund der Wiederanstellung. Sie widerspricht auch dem Geiste des Gesetzes: denn das Militärhinterbliebenengesetz von 1907 wollte auf keinen Fall gegenüber dem Gesetze von 1901 eine Verschlechterung der Lage der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern bringen, während bei der Praxis der Militärbehörden tatsächlich eine solche Verschlechterung eintreten würde.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die Bedeutung der Entscheidung des obersten Gerichtshofs! Die Hinterbliebenen von gefallenen Staats- und Gemeindefunktionären und von gefallenen Lehrern haben neben ihren Zivilhinterbliebenenbezügen auch die allgemeine und die Kriegsversorgung aus Militärmitteln zu erhalten (nicht nur die Kriegsversorgung, wie seither die Militärstellen angenommen haben). Wählen wir noch einmal zwei Beispiele! Ein Bahn- oder Postbeamter oder ein Lehrer, der als Bizefeldwebel gefallen ist hat eine Witwe und 2 Kinder hinterlassen. Seine Hinterblie-

benen erhalten — außer dem Zivilwitwen- und Waisengeld — aus Militärmitteln:

Witwengeld nach der allgemeinen Versorgung jährlich 300 Mark,

Witwengeld nach der Kriegsversorgung jährlich 300 Mark,

Waisengeld nach der allgemeinen Versorgung jährlich zwei mal 60 Mark,

Waisengeld nach der Kriegsversorgung jährlich zwei mal 108 Mark.

Die militärischen Gebühniffe der Hinterbliebenen des Lehrers betragen sonach 600 Mark Witwengeld und 2 mal 168 Mark Waisengeld im Jahr. (Nach dem früheren Standpunkte der Militärverwaltung würden sie nur beziehen 300 Mark Witwengeld und 2 mal 108 Mark Waisengeld im Jahr).

Oder ein anderes Beispiel! Ein Gerichtsaktuar ist als Unteroffizier gefallen. Seine Frau ist schon vor ihm gestorben. Er hinterläßt lediglich ein Kind. Das Kind erhält — neben seinem Zivilwaisengeld aus Militärmitteln:

Waisengeld nach der allgemeinen Versorgung jährlich 100 Mark,

Waisengeld nach der Kriegsversorgung jährlich 140 Mark.

Das Kind erhält also aus Militärfonds 240 Mark im Jahr. (Nach dem bisherigen Standpunkte der Militärverwaltung hätte es nur 140 Mark im Jahr erhalten). Wie oben bereits bemerkt wurde, gilt das Urteil des Reichsgerichts auch für die Vergangenheit. Soweit daher die Witwe und die Kinder eines Beamten bei einer früheren Regelung ihrer militärischen Hinterbliebenenbezüge entsprechend der seitherigen Uebung der Militärverwaltung die Beträge der allgemeinen Versorgung nicht angewiesen erhielten, tun Sie gut daran, sich an die Militärbehörden zwecks Richtigstellung und Ergänzung ihrer Gebühniffe zu wenden. Es kann ihnen dadurch nachträglich ein erheblicher Betrag zugeführt werden, was in der jetzigen Zeit der Teuerung doppelt willkommen sein wird.

Kriegswohlfahrtspflege betr.

Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß sich verwitwete Kriegerfrauen infolge der nicht unwesentlichen Erhöhung der Familienunterstützung mit ihren Rentenbezügen zum Teil schlechter ständen, als während der Zeit des Bezugs der Familienunterstützungen, und daß die mit dem Verlust des Ernährers und dem Einsetzen der Renten verbundene Verminderung der Bezüge vielfach erhebliche Mißstimmung erzeuge.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, den Frauen und Kindern gefallener Krieger Ausgleichsunterstützungen in Form von Zuschüssen zu den Rentenbezügen in Höhe des Ausfalls zu gewähren. Hiergegen sind von der Reichsfinanzverwaltung Bedenken erhoben, die u. a. darauf hingewiesen hat, daß sich auch die Kriegspensionäre, die sich während ihrer aktiven Dienstzeit besser gestanden hätten, mit den durch ihre Pensionierung bezw. Invalidisierung gegebenen Verhältnissen abfinden müßten.

Es wird aber mit Recht gefordert werden müssen, daß Kriegerfrauen und -Witwen und ihre Familien nicht in Not geraten. Ich beehre mich daher ergebenst zu ersuchen, die Lieferungsverbände dahin mit Anweisung zu verziehen, daß verwitwete Kriegerfrauen und ihren Familien im Falle der Bedürftigkeit neben den Hinterbliebenenbezügen Unterstützungen im Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährt werden. Diese Zuwendungen werden nicht nach bestimmten Sätzen, etwa in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den früheren Familienunterstützungen und den Hinterbliebenenbezügen, sondern nach dem jeweiligen Grade der Bedürftigkeit entsprechend dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden zu bewilligen sein.

(Erlaß des Reichsamts des Innern vom 23. März 1917, Nr. 4276.)

Zu § 7 und 8 des Fürsorgegesetzes.

Die Gemeinde W. Amt Sch. beehrte nach dem Ableben ihres Grundbuchhilfsbeamten dessen Stelle nicht, sondern läßt dieselbe während des Krieges durch den Ratsschreiber einer Nachbargemeinde versehen, der durch Tagesgebühren entlohnt wird und der auch die Geschäftsgebühren bezieht. Der Betreffende ist gesetzliches Mitglied der Fürsorgekasse und beantragte bei der regelmäßigen Festsetzung des Einkommensanschlags im Einkündnisse mit dem Gemeinderat W. die Berücksichtigung jener Bezüge. Auf Anfrage hat sich der Gr. Verwaltungshof dahin ausgesprochen, der Betreffende habe den Dienst des Grundbuchhilfsbeamten der Gemeinde W. nur aushilfsweise mit-versehen; er könne daher nicht als im dauernden Dienste dieser Gemeinde stehend betrachtet werden und stehe darum auch nicht in einem Anstellungsverhältnisse, das die gesetzliche Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse begründe. Da die Gemeinde W. somit nicht als Anstellungsgemeinde im Sinne des § 7 und 8 des Fürsorgegesetzes anzusehen sei, könnten auch die von ihr gewährten Bezüge keinen Bestandteil des Einkommensanschlags des Ratsschreibers G. in S. bilden.

Zusatzrente für Kriegsbeschädigte.

Der Heeresverwaltung wurde vom Reich ein besonderer Fonds zur Verfügung gestellt, der dazu dient, den Kriegsbeschädigten, die in ihrem Arbeitseinkommen durch ihre Beschädigung größeren Verlust zu beklagen haben, in Form einer Zusatzrente, Beihilfen zu gewähren. Voraussetzung ist dazu, daß der Beschädigte eine Einbuße von mindestens einem Drittel seiner früheren Erwerbseinkünfte erlitten hat und daß sein Einkommen nicht mehr wie 5000 Mark beträgt. Auch wird ein Schaden in seinem Mehrbetrag über 3000 Mark nicht berücksichtigt.

Auf das Einkommen wird die Kriegsversorgung — ohne Verstückelungszulage — aufgerechnet, außerdem werden sonstige Bezüge aus öffentlichen Kassen (Invalidenrente) in die Zusatzrente eingerechnet. Diese wird jeweils auf ein Jahr bewilligt und ist beim zustehenden Bezirksfeldwebel zu beantragen.

Sie kann in der Höhe von 30 Proz. des Schadens bezahlt werden, wenn mit ihr noch nicht 75 Proz. des früheren Einkommens erreicht sind. Ueber diese 75 Proz. hinausgehende Beträge fallen weg.

Beispiel 1:

Schreiner, Reservist, 40 Prozent Rente jährlich	216.— M.
Kriegszulage	180.— M.
Jetziges Arbeitseinkommen	900.— M.
Zusammen	1296.— M.

Früheres Einkommen 2100 M.
 Sein Schaden ist 804 M. = 30 % = 241.20 M.
 Einkommen also jetzt mit Zusatzrente 1537.20 M.

Die Zusatzrente ist also jetzt mit dem Gesamteinkommen innerhalb der Schranke von 75 Proz. (1575) seines früheren Einkommens geblieben und kann also in vollem Betrag zur Auszahlung kommen.

Beispiel 2:

Handlungsgehilfe, Ersatz-Reservist, 60 Prozent Rente	324.— M.
Kriegszulage	180.— M.
Jetziges Arbeitseinkommen	1100.— M.
Zusammen	1604.— M.
Früheres Einkommen	2400 M.
Es bleibt ein Schaden von 796 M.	
30 Proz. des Schadens (Zusatzrente)	238.— M.
Jetziges Einkommen	1842.80 M.

Das jetzige Gesamteinkommen würde also 75 Prozent des früheren (1800) um 42.80 M. überschreiten und kommt somit dieser Betrag in Wegfall. Zur Auszahlung gelangen als Zusatzrente nur 238.80 M. weniger 42.80 M. = 196 M.

Die Entscheidung über die Gewährung liegt z. B. noch beim Kriegsminister.

Die für die Zusatzrente in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten erhalten Auskunft und Rat auf dem Geschäftszimmer der Kriegsbeschädigtenfürsorge Konstanz, Rathaus, Zimmer Nr. 6.

—○—

Auslegung des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dezember 1914.

Das Reichsversicherungsamt ist, vorbehaltlich einer Entscheidung im Instanzenzuge, der Ansicht, daß die Bestimmung über die sechsundzwanzigwöchige Kassenmitgliedschaft in § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bei wiederholter Einberufung eines Kriegsteilnehmers zum Heeresdienst wohlwollend auszulegen ist. Danach wird es bei der Frage, ob die Wartezeit des § 1 Nr. 2 a. a. O. erfüllt ist, keinen Unterschied machen, ob die Wartezeit bereits vor dem ersten Eintritt in den Kriegsdienst oder erst vor dem wiederholten Eintritt in den Kriegsdienst zurückgelegt worden ist. Auch dürften die Zeiten, in denen der Kriegsteilnehmer Kriegsdienste geleistet hat, in die einjährige Frist innerhalb welcher die Wartezeit von 26 Wochen zurückgelegt sein muß, nicht einzubeziehen sein.

Das Reichsamt des Innern ist der Auffassung des Reichsversicherungsamtes beigetreten.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 19. März 1917).

—○—

Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstverhältnissen der Fürsorgetassenmitglieder betreffend.

Die von der Bezirksparkasse Haslach an ihre Beamten gewährte besondere Vergütung aus Mitteln der Sparkasse von der Reichsschuldenverwaltung bezahlten Entschädigung für Vermittlung von Kriegsanleihezeichnungen kann, da nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhend, bei Festsetzung des Wertanschlages der wandelbaren Bezüge nach § 18 Absatz 1 des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes nicht in Betracht gezogen werden. An dieser Auffassung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Vergütung für die einzelnen Kriegsanleihen besonders festgesetzt und die Zahlung an die Beamten auf mehrere Jahre verteilt wird. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 14. März 1917, Nr. 11977).

„Für die Dauer des Krieges“.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Krieg herbeigeführt hat, bringen es mit sich, daß bei vielen Geschäften die Klausel „nach Beendigung des Krieges“ oder „bis zum Friedensschluß“ oder „für die Dauer des Krieges“ oder wie die Fassung sonst lauten mag, eine wichtige Rolle spielt und für Zeitdauer des Rechtsverhältnisses maßgebend sein soll. Besonders häufig wird ein Schuldner, der zurzeit nicht imstande ist, Zahlungen überhaupt oder in voller Höhe zu leisten, um Stundung seiner Schuld bis zum Schluß des Krieges nachzusuchen. Aber auch in anderen Fällen, wie bei Gehaltsabmachungen, Anstellung von Personen zur Aushilfe, bei Miete von Wohnungen, möblierten Zimmern oder Geschäftsräumen wird als bestimmender Zeitpunkt das Ende des Krieges in den Vereinbarungen bezeichnet. Alle solche Fassungen über die gewollte Dauer des Vertragsverhältnisses sind aber geeignet, den Geschäften einen Zweifel anzuhängen, der später zu unliebsamen Streitigkeiten Anlaß geben kann, und zwar wegen der darin liegenden Unbestimmtheit und Undeutlichkeit der Zeitbestimmung. Darüber werden sich die wenigsten, die derartige Abmachungen eingehen, recht klar werden, und deshalb ist hier eine Mahnung zur Vorsicht besonders am Platze, weil bei späteren Meinungsverschiedenheiten in der Auffassung dieser Klauseln doch möglicherweise das Gericht zur Entscheidung angerufen werden muß und dann jedenfalls der einen der beiden Parteien durch seine Auslegung einer der vorhin beispielsweise angeführten Wendungen ein unvorhergesehene Ueberraschung bereitet. Soll, solange der Krieg dauert, von der Miete etwas nachgelassen, oder soll sie während dieser Zeit überhaupt gestundet werden, werden Hypotheken für diese Frist verlängert, Gehälter versprochen, wird Zahlungsausstand bis zum Friedensschluß gewährt — die Beispiele ließen sich beliebig vermehren —, immer werden beide Parteien ein erhebliches Interesse daran haben, daß sogleich von Anfang an zweifelstfrei feststeht, welchen Zeitpunkt sie für ihre Abmachungen als maßgebend ansehen wollen. Um späteren Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich daher, solche Vereinbarungen deutlicher, als dies meist geschieht, abzufassen. Denn wie wir aus der Geschichte wissen, läßt sich das Ende des Krieges nie so genau auf einen bestimmten Tag festlegen, wie der Ausbruch der Feindseligkeiten. Der Friede tritt niemals mit einem Zauberstrahl ein,

und ehe er wirklich verkündet werden kann, gehen etwa ein Waffenstillstand von Wochen oder Monaten, langdauernde Friedensverhandlungen und diplomatische Konferenzen vorher, die bereits als Vorboten eines kommenden Friedensschlusses betrachtet werden können, aber doch immer noch zum Kriegszustande gehören, schon deshalb, weil sich beide Gegner während dieser Zeit der Unterhandlungen noch in Wehr und Waffen kampfbereit gegenüberstehen. Auch wird dieses Mal zu berücksichtigen sein, daß die Friedensverträge mit all den vielen Staaten, mit denen wir im Kriege stehen, wohl kaum an ein und demselben Tage unterzeichnet werden. Unter diesen Umständen werden leicht Zweifel über die Auslegung der Worte „Kriegszustand“ und „Friedensbeginn“ entstehen können. Wer Zahlungsaufschub und Stundung gewährt hat, wird vielleicht geneigt sein, schon in dem Aufhören der kriegerischen Unternehmungen die Beendigung des Krieges zu erblicken, wogegen der andere Teil den feierlichen Abschluß des Friedensvertrages als den richtigen Zeitpunkt ausgegeben wird. Um hier von vornherein die wünschenswerte Klarheit in den Vertragsbeziehungen zu schaffen, wird man am besten von derartigen allgemeinen Wendungen überhaupt absehen und einen ganz bestimmten Kalendertag als Termin einsetzen mit dem Hinzufügen, daß ein neuer fester Tag vereinbart werden müsse, sofern bis dahin der Krieg noch nicht beendet sein sollte. Will man das nicht tun, so läßt sich die nötige Sicherheit auch dadurch erzielen, daß als Zeitpunkt die „Beendigung des Kriegszustandes“ angenommen wird. § 11 des Gesetzes über den Schutz der Kriegsteilnehmer vom 4. August 1914 erklärt nämlich: „Der Zeitpunkt, in welchem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Da also ausdrücklich eine kaiserliche Verordnung in Aussicht gestellt ist, die für die zahlreichen Kriegsgesetze die Beendigung des Kriegszustandes festlegen wird, so würden Vertragsverhältnisse, die bis zur Beendigung des Krieges gelten sollen, bis zum Erlasse einer solchen kaiserlichen Verordnung in Kraft bleiben. Damit wäre auch jeder Zweifel über die Dauer des Geschäftes beseitigt.“

Die Kriegsgefangenen der Mittelmächte.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Ueberblick über die von den deutschen und den verbündeten Truppen im Verlaufe des Krieges gemachten Gefangenen. Die Uebersicht zeigt, in welcher

Zahl die Gefangenen am 1. Februar 1917 in den verschiedenen verbündeten Staaten untergebracht waren.

Deutschland.

	Offiziere	Mannschaften	zusammen
Franzosen	6287	360 837	367 124
Russen	9223	1 202 784	1 212 007
Belgier	568	41 777	42 435
Engländer	1104	32 025	33 129
Serben	—	25 879	25 879
Rumänen	202	9 555	10 157
17 474	1 673 257	1 690 731	

Oesterreich-Ungarn.

	Offiziere	Mannschaften	zusammen
Russen	4755	848 098	852 853
Serben	709	96 363	97 072
Montenegriner	31	5 564	5 595
Italiener	2227	95 485	97 712
Rumänen	542	37 785	38 327
Engländer	18	13	31
Franzosen	12	453	465
8294	1 083 761	1 092 055	

Bulgarien.

	Offiziere	Mannschaften	zusammen
Engländer	24	604	628
Franzosen	21	869	628
Italiener	7	298	305
Russen	120	5 439	5 559
Rumänen	789	27 718	28 507
Serben	187	31 492	31 679
Belgier	—	2	2
Montenegriner	—	12	12
1148	66 434	67 582	

Türkei.

	Offiziere	Mannschaften	zusammen
Engländer	560	10 893	11 453
Franzosen	9	119	128
Russen	132	15 148	10 280
Rumänen	3	2 030	2 042
704	23 199	23 903	

Wahnungen der Vergangenheit.

Wieviel Dank die Heimat unsern tapfern Truppen dafür schuldet, daß sie mit Gottes Hilfe die Waffen bis weit in Feindesland getragen und so unser deutsches Land vor den Schreden des Krieges bewahrt haben, mag ein Rückblick auf die Schicksale unseres engeren Heimatlandes zeigen.

Als die Verwüstung der Neckargegenden durch die Truppen Ludwigs XIV. vollendet war, erhielt der am Oberrhein kommandierende Marschall Duras vom Kriegsminister Louvois den Befehl: „Es ist der Wille seiner Majestät, daß kein einziger Ort dies- oder jenseits des Rheins, welcher dem Feinde zum Vorteil oder uns zum Nachteil dienen könnte, übrig bleibe. Ich erteile Euch also den Befehl und die Vollmacht zu der gänzlichen Zerstörung solcher Orte und erwarte eine genaue Erfüllung des königlichen Willens.“

Darauf zog Duras die Horden Melacs, des Zerstörers der Pfalz, an sich und nun begann eine kannibalische Verheerung des ganzen Rheintals.

Sinsheim, Bruchsal, Weingarten, Gochsheim, Bretten, Knittlingen, Maulbronn, Heidsenheim, Mühlburg, Grödingen, Staffort, Manteloch, Rintheim, Hagsfeld, Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Steinbach, Bühl, Schwarzbach, Steinmauern, Baden-Baden, Schloß Eberstein, Gernsbach, Pforzheim, Offenburg, Oberkirch, Gengenbach, Lichtenau und andere Orte wurden damals niedergebrannt.

Wie es dabei zugeht, erzählt uns ein Franzose, namens DuMont, der selbst daran teilnahm:

„Im Durchziehen wurden die Städte und Dörfer niedergebrannt, nachdem vorher die Einwohner daraus vertrieben waren. Immer waren es die Dragoner, die man dazu verwendete. Bevor sie den Brand anlegten, plünderten sie nicht nur alles, was sie gutes vorfanden, sondern vergewaltigten auch schamlos Mädchen und Frauen und begingen tausende von Uebergriffen solcher Art. Das Gerücht von diesen Gewalttaten hatte sich im Lande Baden und Württemberg verbreitet, sodaß die Bewohner der Städte und Flecken bei unserer Annäherung ihre Wohnungen verließen und vor uns flohen wie vor Feinden und Vernichtern des Menschengeschlechts. Sie suchten eine Zuflucht und die Sicherung ihres Lebens in den Waldungen, worin gerade viele von ihnen durch Hunger den Tod fanden, dem sie entrienen wollten.“

Stollhofen allein wurde nach dem Bericht dieses Zeugen vom Brand verschont; gegen Zahlung von 50 000 Talern ließ sich Duras bewegen, Stollhofen „blos“ ausplündern zu lassen. Was eine solche Plünderung aber bedeutete, deutet uns dieselbe französische Quelle klar an: „Die Truppen hatten die Kunst erlernt, Geld zu finden und entfalteten da ihre ganze Wissenschaft, um zum Ziele zu gelangen; es gibt keine Art von Grausamkeit, die sie dabei nicht anwendeten.“

Eine weit verbreitete Flugschrift jener Schreckenstage sagt wahrlich mit Recht, daß „die Franzosen bei den benachbarten Völkern in einem Rufe stehen, der Franzosen und Kannibalen ungefähr gleichbedeutend erscheinen läßt.“ Ein gewisses Schamgefühl läßt auch die heutige französische Regierung die damaligen Aktenstücke geheim halten, aber wer wollte zweifeln, daß uns bei einem Einbruch der Franzosen heute wieder Ähnliches bevorstände?

Darum ist es Pflicht und Schuldigkeit aller zu Hause Gebliebenen, durch stilles Ertragen der Entbehrungen und opferfreudige Hingabe von Geld- u. Geldeswert unseren unvergleichlichen Truppen nach besten Kräften zu helfen, damit ein ähnliches Unglück wie damals der teuren Heimat erspart bleibe..

7. Bad. Landgemeindenverband.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nummer 5 der „Zeitschrift“ 5390900 M

Zugang bis 1. Juni:

DZ. 441 Wolfach	18000 M
DZ. 442 Röllingen	20000 M
DZ. 443 Grißheim	19700 M

Stand am 1. Juni 5448600 M

40-jähriges Amtsjubiläum.

Anlässlich des 40-jährigen Dienstjubiläums des Bürgermeisters **G. P. Hagmaier von Waldangeloch**, fand am Sonntag den 12. Mai in dem Rathausaale in Gegenwart des Gr. Amtsvorstndes eine Jubiläumsfeier mit Ansprachen, Deklamationen und Gesangsvorträgen statt. Gemeinderat Hoffmann begrüßte die Versammlung und überbrachte dem Jubilar die Glückwünsche der dankbaren Gemeinde mit Ueberreichung eines Teppichs; Pfarrer Benz rühmte nicht nur die zum Wohl der ganzen Gemeinde dienende gewissenhafte und feste Tätigkeit als Gemeindevorsteher, sondern auch die überaus treue und erfolgreiche Mitarbeit im Dienste der Kirche; da ja der Jubilar in diesem Jahre auch 40 Jahre lang Rechner des hiesigen Kirchenfonds ist, ebenso 38 Jahre lang Mitglied des hiesigen Kirchengemeinderats; 28 Jahre Mitglied des Diözesan-Ausschusses und einmal auch Mitglied der Generalsynode war, überbrachte dem Jubilar den Dank und die Segenswünsche des Evang. Oberkirchenrates. Mit den Wünschen, daß der Jubilar noch eine Reihe von

Jahren auch fernerhin zum Segen der Gemeinde seines Amtes walten und auch die köstliche Zeit des Friedens erleben dürfe, übergab er dem Jubilar im Namen des Kirchengemeinderates ein schönes Christusbild. In sehr ehrenvollen Worten feierte der Großh. Amtsvorstand Amtmann Dr. Bauer-Einsheim die großen Verdienste des Jubilars und schilderte in lichten Bildern das Wirken eines Bürgermeisters, wie es das ganze soziale und wirtschaftliche Leben der Gemeinde umfasse und sprach dem Jubilar für seine erfolgreiche Tätigkeit den Dank und die Anerkennung der Großh. Amtsregierung aus. Zum Schluß brachte Pfarrer Braun-Eigtersheim die Wünsche des Diözesan-Ausschusses zum Ausdruck. Ichlich gerührt sprach der Jubilar allen, die zu dieser Feier beigetragen, seinen herzlichsten Dank aus.

Im Anschluß an diese Feier waren die Festteilnehmer nach dem Gasthaus zum Löwen zu einer der Kriegszeit entsprechenden Nachfeier versammelt, wobei Pfarrer Braun-Michelsfeld als guter und getreuer Nachbar zu Worte kam.

Auch unser Verband ließ die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne dem verdienten Jubilar durch Herrn Bürgermeister Lingg von Leimen in Vertretung des leider durch ein schmerzliches Familienergnis verhinderten Vorsitzenden seine Glückwünsche unter Ueberreichung eines Familienstammbuchs auszusprechen. Das vom Verband gestiftete Ehrendiplom hatte der Jubilar schon vor mehreren Jahren erhalten.

Gemeindebeamte und Regierung.

Wir sind in letzter Zeit von verschiedenen Seiten um Auskunft darüber angegangen worden, ob und eventl. was für ein Bescheid auf unsere an das Großh. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 24. März d. J. — (siehe Nr. 5 Seite 78 der Zeitschrift) — ergangen sei.

Als beste Antwort auf diese Anfrage verweisen wir auf die hierher bezüglichen Ausführungen des Herrn Ministers in seiner Rede welche er in der 7. Sitzung der 2. Kammer vom 23. Mai d. J. gehalten hat und lassen solche nach dem gedruckten amtlichen Bericht hier wörtlich folgen, sie lauten:

„Eine sehr tätige und schwierige Leistung haben nun die Gemeindebeamten auf dem Gebiete des Ernährungswesens zu erfüllen. Es ist das hier mehr oder weniger drastisch geschildert worden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß diese Schilderung im ganzen

das Richtige trifft, und ich verkenne auch nicht die Gründe, welche daraus abgeleitet worden sind dafür, daß man diesen Gemeindebeamten eine Vergütung zukommen lasse. Ich habe aber doch sehr große Bedenken dagegen, den Bürgermeistern eine Vergütung aus der Staatskasse zuzuwenden. Einmal aus der grundsätzlichen Erwägung heraus, daß seitdem eine Organisation unseres Staates und unserer Gemeinden besteht, die Gemeinden, wie das auch ihrer Natur entspricht, die untersten, aber keineswegs untergeordnete, im Gegenteil, sehr wichtige Glieder der Staatsverwaltung sind, daß die Gemeinden die Aufgaben der Staatsverwaltung auf ihrem Gebiet zu erfüllen haben. Es ist das eine Aufgabe der Gemeinde und die Gemeinde hat, soweit dafür Mittel erforderlich sind, auch für diese aufzukommen. Daß nun die Bürgermeister vielfach unzureichend aus der Gemeindefasse bezahlt werden, ist der Großh. Regierung nicht entgangen. Wir haben uns ja darüber wiederholt ausgesprochen. Es hat auch die Regierung wiederholt Veranlassung genommen, die Bezirksämter zu einer Einwirkung auf die Gemeinden zwecks Besserstellung der Gemeindebeamten und insbesondere der Bürgermeister hinzuweisen. Sie hat aber Bedenken getragen, etwas Weiteres zu tun, weil jede weitergehende Einwirkung auf die Gemeinden einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden darstellen würde, wozu der Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte. Diesen Weg der Gesetzgebung will aber die Regierung beschreiten; sie will ihnen ein Gemeindebeamtengesetz bringen und sie will ihnen eine Umgestaltung, eine Verbesserung des Fürsorgegesetzes bringen, welche ebenfalls eine Besserstellung der Bürgermeister zur Folge haben wird. Ich kann nicht versprechen, daß das schon auf dem nächsten ordentlichen Landtag möglich sein wird. Die Aufgaben, die uns obliegen, nehmen uns so vollständig in Anspruch, daß diese Gesetzgebungsarbeit, die übrigens schon weit gefördert ist, nicht schon nach wenigen Monaten versprochen werden kann. Es kommt hinzu, daß bei der Fürsorgekasse das über die Wirkung der vorzunehmenden Änderungen erstattete versicherungstechnische Gutachten einer nochmaligen Durchsicht und möglicherweise Umarbeitung bedarf, weil sich durch den Krieg die Verhältnisse vieler Gemeindebeamten völlig verschoben haben. Es ist aber die Absicht der Regierung, auf diesem Wege eine Besserstellung der Gemeindebeamten, insbesondere auch der Bürgermeister, herbeizuführen.

Im übrigen haben die Bürgermeister und sonst-

gen Gemeindebeamten vielfach jetzt schon eine Vergütung für ihre Tätigkeit auf dem Ernährungsgebiet, indem sie als Ankläufer usw., als Obmänner, Vertrauensmänner tätig sind für die Kommunalverbände und dafür eine Vergütung erhalten. In dem neuen Wirtschaftsplan für 1917-18 ist das noch ausdrücklich auch von Reichswegen vorgesehen. Es ist da ausdrücklich gesagt, daß die Gemeindeorgane für ihre Tätigkeit für den Kommunalverband eine Vergütung erhalten sollen, aber aus Mitteln des Kommunalverbandes, also aus Mitteln der in einem Bezirk zusammengefaßten Gemeinden. Ob nun da, wo ein Kommunalverband nicht leistungsfähig genug sein sollte, um eine entsprechende Vergütung zu gewähren, eine Staatshilfe einsehen könnte, das wird noch weiterer Erwägung bedürfen. Zunächst habe ich mich durch eine Umfrage an die übrigen Regierungen der größeren Bundesstaaten gewendet, um zu erfahren, ob und wie sie diese Angelegenheit ihrerseits geregelt haben.

Ich stehe aber nicht an, hiermit nochmals auszusprechen, daß ich die Tätigkeit der Gemeindebeamten und insbesondere der Bürgermeister, die ja nicht ihre ganze Zeit und Kraft ihrem Dienste widmen können, sondern die daneben vielfach noch ihre Landwirtschaft oder ein sonstiges Geschäft zu besorgen haben, durchaus würdige und daß ich diesen Beamten meine volle Anerkennung und meinen herzlichsten Dank ausspreche."

Sobald wir von Großh. Ministerium direkten Bescheid haben, werden wir solchen zur Kenntnis der Gemeinden bringen und werden auch darüber Mitteilung machen, was wir in der Seitens des Herrn Ministers erwähnten gesetzlichen Regelung

der Gemeindebeamtenfrage bis jetzt getan und wie es scheint erreicht haben.

8. Rechnerverband.

Die Außerkurssetzung der Nickel- und Silbermünzen erfolgt nunmehr bestimmt in der Weise, daß die Hartgeldmünzen nach kurzer Frist außer Kurs gesetzt werden. Da sie nie wieder in Verkehr gebracht werden, verbleibt denjenigen, die sie weiter zurückhalten, nur der reine Metallwert, der über der Hälfte, teilweise zwei Drittel unter dem Kurswert liegt.

Rechnungsstellergesuch.

Eine Amtsstadt im badischen Schwarzwald sucht zur Stellung der 1916er Gemeinderrechnung einen geübten, zuverlässigen Rechnungssteller.

Gefällige Offerten unter Nr. 400 an die Geschäftsstelle d. Bl. in Bonndorf erbeten.

Oberrevisor

übernimmt die Stellung und Prüfung von Gemeinde-, Stiftungs-, Krankenkassen- und Vormundschaftsrechnungen. Gef. Offerten unter N. B. an die Geschäftsstelle d. Bl. in Bonndorf erbeten.

aus renom. Fabrik,
fast neu, prachtvoller
Pianino Ton, mit Garantie
billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Verlagsfirma seit 1906.—

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir sämtliche
für die Kriegszeit in Betracht kommenden
Formulare.

Bonndorf (Schw.)

Buchdruckerei Spachholz & Ehrath.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.